



ORDNUNG  
ÜBER ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
ZUR EINSCHREIBUNG VON  
FRÜHSTUDIERENDEN UND ZUM FRÜHSTUDIUM

Neufassung  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach Stellungnahme  
der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
in der 171. Sitzung am 16.11.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 30

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Rechte und Pflichten .....	3
§ 3	Voraussetzungen zur Einschreibung .....	3
§ 4	In-Kraft-Treten.....	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß §19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S.69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Ordnung über Allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium beschlossen.

## § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Schüler\*innen der Oberstufe können gemäß § 19 Abs. 4 NHG auf Antrag nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung als Frühstudierende eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Frühstudierende sind von der Zahlung von Studienbeiträgen, Studiengebühren, Abgaben und Entgelten befreit. <sup>4</sup>Eine Mitgliedschaft nach § 16 NHG wird nicht begründet. <sup>5</sup>Anlässlich eines Frühstudiums an der Universität Osnabrück verbrachte Semester zählen nicht als Hochschulsemester. <sup>6</sup>Frühstudierende erhalten keine Campuscard oder Immatrikulationsbescheinigung im Sinne der Immatrikulationsordnung.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Frühstudierende haben das Recht, über die Dauer von höchstens vier Semestern an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des universitären grundständigen Studienangebots teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung, welche Veranstaltungen in welchem Umfang für Frühstudierende zur Verfügung stehen, treffen die jeweiligen Lehrpersonen in Abstimmung mit den Interessierten. <sup>3</sup>Die Verfügbarkeit von Plätzen in gewünschten Lehrveranstaltungen kann von diesen als Auswahlkriterium herangezogen werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 kann jederzeit, auch während der Vorlesungszeit aufgehoben werden, insbesondere sofern entsprechende Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Frühstudierende haben die Möglichkeit, Leistungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten in einem Semester zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme, erbrachte Leistungen und erworbene Leistungspunkte wird auf Antrag eine Bescheinigung durch das zuständige Prüfungsamt ausgestellt. <sup>3</sup>Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die erfolgreich erbracht wurden, werden auf Antrag bei Aufnahme eines späteren Studiums an der Universität Osnabrück anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Frühstudierende können die zur Durchführung des Frühstudiums erforderlichen Einrichtungen der Universität nutzen. Näheres folgt aus den jeweiligen Nutzungsordnungen.
- (4) Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Frühstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich den Schüler\*innen.

## § 3 Voraussetzungen zur Einschreibung

<sup>1</sup>Die Einschreibung setzt voraus, dass

1. die Schüler\*innen von der Schule als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden und diese die Aufnahme des Frühstudiums empfiehlt,
- und
2. für die Universität Osnabrück die Fachstudienberatung des jeweiligen Fachs die überdurchschnittliche Begabung und fachliche Eignung der Schüler\*innen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen feststellt sowie eine in der Zentralen Studienberatung (ZSB) damit betraute Person, die Aufnahme des Frühstudiums nach Durchführung eines Motivationsgesprächs befürwortet.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.